

37.

Anträge
zu Dekret Nr. 16.

Eingegangen am 15. Januar 1900.

(Dekret Nr. 16, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 10 S. 146 flg.
Antrag Nr. 28, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 19 S. 318 flg.
Zusammenstellung Nr. 39, Antrag Nr. 40, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 21 S. 370 flg.
Antrag Nr. 28, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der I. Kammer vom 15. Januar 1900.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. Zu § 43 Absatz 2, § 62 Absatz 1

in § 43 Absatz 2 nach dem Worte „darüber“ einzuschalten
„durch Urtheil“

und dementsprechend in § 62 Absatz 1 die Worte
„und gegen die Vorentscheidung des § 43 Absatz 2“
zu streichen.

2. Zu § 53 Absatz 4

dem Absatz 4 vom Worte „kann“ ab den Wortlaut zu geben:
„das Gericht in Ermangelung ausreichender Beweise einer
Partei den Eid oder die Versicherung an Eidesstatt durch Be-
schluß auferlegen“.

3. Zu § 59

in diesem Paragraphen einen ersten Absatz an die Spitze zu stellen
des Inhalts:

„Das Gericht ist nur an seine in Urtheilen enthaltenen Ent-
scheidungen gebunden.“

und demgemäß in § 59 Absatz 2 zu sagen:

„in solchen Entscheidungen“

statt

„in einer Entscheidung“.

4. Die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, folgende Veränder-
ungen und Einschaltungen vorzunehmen:

Zu § 21 Nr. 7.

a) nach Annahme der §§ 76, 77 des Baugesetzes (Königliches Dekret
Nr. 3) dieser Nr. 7 des § 21 der Vorlage die Fassung zu geben: